

1. Sachverhalt¹

Gegen K wird ein Ermittlungsverfahren wegen des Verdachts der Gründung einer terroristischen Vereinigung sowie der Mitgliedschaft in dieser geführt. K befindet sich nicht in Haft und wird von seinem Wahlverteidiger F vertreten. Dieser fordert den Generalbundesanwalt auf, K im Vorverfahren als Pflichtverteidiger beigeordnet zu werden. Der Generalbundesanwalt sieht die Voraussetzungen einer notwendigen Verteidigung jedoch nicht gegeben und kommt der Aufforderung des F daher nicht nach. Daraufhin beantragt F im Namen des K seine Bestellung als Pflichtverteidiger gemäß § 141 Abs. 3 Satz 1, 2 StPO² bei der zuständigen Ermittlungsrichterin des BGH.

2. Probleme und bisheriger Meinungsstand

Im Mittelpunkt des Beschlusses steht das Problem, ob dem Beschuldigten im Vorverfahren ein eigenes Antragsrecht auf Bestellung eines Pflichtverteidigers zusteht. Gemäß § 137 kann sich der Beschuldigte jederzeit eines Verteidigers bedienen. Demgegenüber regelt insbesondere § 140 Fälle der notwendigen Verteidigung, wonach ein Verteidiger im Verfahren mitwirken muss. Hat

Januar 2016 Pflichtverteidiger-Fall

Antragsrecht / Pflichtverteidiger / Vorverfahren
§ 141 Abs. 3 Satz 1 bis 3 StPO

Famos-Leitsätze:

1. Es besteht weder ein Antragsrecht des Beschuldigten noch eine autonome Entscheidungsbefugnis des Gerichts hinsichtlich der Pflichtverteidigerbestellung im Vorverfahren. Eine solche setzt vielmehr einen Antrag der Staatsanwaltschaft zwingend voraus.
2. Gegen die ablehnende Entscheidung der Staatsanwaltschaft hat der Beschuldigte keinen Rechtsschutz, sofern nicht willkürliches Verhalten ersichtlich ist.

BGH, Beschluss vom 9. September 2015 – 3 BGs 134/15; veröffentlicht in NJW 2015, 3383.

der Beschuldigte in solchen Fällen noch keinen Verteidiger, wird nach Maßgabe des § 141 ein Pflichtverteidiger bestellt. Anders als die Prozesskostenhilfe im Zivilrecht ist die Pflichtverteidigung unabhängig von den Einkommens- und Vermögensverhältnissen. Ist ein Anwalt gerichtlich bestellt, geht die Staatskasse bei der Verteidigervergütung für den Beschuldigten in Vorleistung (§ 45 Abs. 3 RVG). Nach § 141 Abs. 3 Satz 1 kann die Pflichtverteidigerbestellung bereits im Vorverfahren erfolgen. Diesbezüglich sind die Voraussetzungen nicht nur in der Literatur, sondern auch innerhalb der Rechtsprechung der Instanzgerichte umstritten.

Zum Teil wird vertreten, dass hinsichtlich der Verteidigerbestellung im Vorverfahren ein **exklusives Antragsrecht der Staatsanwaltschaft** (StA)

¹ Der Sachverhalt der Entscheidung wurde leicht gekürzt und verändert, um die Hauptprobleme deutlicher hervortreten zu lassen.

² §§ ohne Gesetzesangabe sind solche der StPO.

besteht.³ Dies ergebe sich zunächst aus der Gesetzessystematik. Beispielsweise resultiere aus den §§ 120 Abs. 3 Satz 1, 125 Abs. 1, 147 Abs. 5 Satz 1, dass das Gericht keine Maßnahmen gegen den Willen der StA bzw. ohne einen entsprechenden Antrag treffen könne. Aus der Konzeption der StPO lasse sich somit die Stellung der StA als **Herrin des Vorverfahrens** ableiten.⁴ Stelle der Beschuldigte seinerseits einen Antrag, sei dieser lediglich als Anregung an die StA zu werten, ihrerseits tätig zu werden.⁵ Des Weiteren spreche der Wortlaut des § 141 Abs. 3 Satz 2 gegen eine Antragsbefugnis des Beschuldigten.⁶

Andere wiederum bejahen ein **Antragsrecht des Beschuldigten** auf Pflichtverteidigerbestellung im Vorverfahren.⁷ Den Ausgangspunkt der Argumentation bildet das Recht auf ein faires, rechtsstaatliches Strafverfahren („**fair trial**“, Art. 6 Abs. 1 EMRK) und das sich daraus ergebende Gebot der Waffengleichheit.⁸ Für eine frühzeitige Beiordnungsbefugnis spreche die Rolle des Vorverfahrens. Die in diesem Stadium gewonnenen Erkenntnisse prägen den Ausgang des Verfahrens erheblich und könnten kaum korrigiert werden.⁹ Eine entsprechende Befugnis si-

chere dem Beschuldigten folglich, dass er maßgeblichen Einfluss auf das Verfahren nehmen könne und somit sein Recht auf **effektive Verteidigung**.¹⁰ Darüber hinaus lasse sich in systematischer Hinsicht argumentieren, dass der Beschuldigte nach Maßgabe des § 136 Abs. 1 Satz 3 bei der ersten richterlichen Vernehmung einen Verteidiger beanspruchen könne. Ein solcher Anspruch impliziere, dass der Beschuldigte nicht von einem Antrag der StA abhängig sei. Aufgrund der Verweisungen in § 163a Abs. 3 Satz 2, Abs. 4 Satz 2 sowie des ständigen Aussagerechts des Beschuldigten gelte dieser Anspruch für das gesamte Vorverfahren.¹¹ Auch § 141 Abs. 3 Satz 1 räume dem Beschuldigten ein solches Recht ein, während die Sätze 2 und 3 die StA zusätzlich in die Pflicht nehmen würden, eine effektive Verteidigung zu ermöglichen.¹²

Weiterhin lassen sich Stimmen finden, die eine **autonome Entscheidungsbefugnis des Gerichts** auch ohne staatsanwaltlichen Antrag befürworten.¹³ Zwar sei die StA Herrin des Vorverfahrens, allerdings beziehe sich dies nur auf die Zweckmäßigkeit der Ermittlungsmaßnahmen. Dies betreffe nicht die Einhaltung der Prozessmaximen und die Rechtmäßigkeit des Verfahrens.¹⁴ Es obliege der Verantwortung des Gerichts, ein den Anforderungen der EMRK genügendes Verfahren zu gewährleisten.¹⁵ Bei anderer Betrachtungsweise müsse das Gericht einen begründeten Antrag des Beschuldigten formal zurückweisen, sofern kein staatsanwaltlicher Antrag vorliege.¹⁶

³ LG Cottbus, 22 Qs 15/05, juris Rn. 19; *Laufhütte/Willnow*, in KK, StPO, 7. Aufl. 2013, § 141 Rn. 6, *Schmitt*, in Meyer-Goßner/Schmitt, StPO, 58. Aufl. 2015, § 141 Rn. 5.

⁴ LG Cottbus, 22 Qs 15/05, juris Rn. 19.

⁵ *Schmitt*, in Meyer-Goßner/Schmitt (Fn. 3), § 141 Rn. 5.

⁶ *Beulke*, in Satzger/Schluckebier/Widmaier, StPO, 2. Aufl. 2016, § 141 Rn. 18.

⁷ LG Bremen, 27 AR 55/98, juris; LG Heilbronn, 3 Qs 148/79, Die Justiz 1979, 444; *Klemke*, StV 2003, 413; *Lüderssen/Jahn*, in Löwe-Rosenberg, StPO, 26. Aufl. 2010, § 141 Rn. 24; Pfeiffer, StPO, 5. Aufl. 2005, § 141 Rn. 2; *Thomas/Kämpfer*, in MüKo, StPO, 2014, § 141 Rn. 20; *Zöllner*, in Feigen-FG, 2014, S. 399, 413 ff.

⁸ *Klemke*, StV 2003, 413.

⁹ *Neuhaus*, JuS 2002, 18, 20.

¹⁰ *Thomas/Kämpfer*, in MüKo (Fn. 8), § 141 Rn. 19.

¹¹ *Müller-Jacobsen*, NJW 2015, 3383, 3385.

¹² *Thomas/Kämpfer*, in MüKo (Fn. 8), § 141 Rn. 21 f.

¹³ *Köster*, StV 1993, 511; *Stalinski*, StV 2008, 500; vgl. *Lüderssen/Jahn*, in Löwe-Rosenberg (Fn. 8), § 141 Rn. 24, die diese Befugnis zusätzlich fordern.

¹⁴ *Köster*, StV 1993, 511, 512.

¹⁵ *Lüderssen/Jahn*, in Löwe-Rosenberg (Fn. 8), § 141 Rn. 24.

¹⁶ *Köster*, StV 1993, 511, 512.

Wird dem Beschuldigten kein eigenes Antragsrecht zugestanden, stellt sich die Frage, welche Rechtsschutzmöglichkeiten gegen eine Ablehnung der Antragstellung durch die StA bestehen. Teilweise wird vertreten, dass der Beschuldigte die Entscheidung der StA nicht anfechten kann, da diese lediglich eine Prozesshandlung darstelle.¹⁷ Nach anderer Ansicht ist die ablehnende Entscheidung als Justizverwaltungsakt aufzufassen, weshalb die §§ 23 ff. EGGVG dem Beschuldigten Rechtsschutz gewähren.¹⁸ Andere befürworten wiederum eine Anfechtung in analoger Anwendung des § 98 Abs. 2 Satz 2, um die Verteidigerbeordnung im Vorverfahren durchsetzen zu können.¹⁹

3. Kernaussagen der Entscheidung

Der Antrag wird von der zuständigen Ermittlungsrichterin des BGH als unzulässig zurückgewiesen. Sie stellt explizit fest, dass dem Beschuldigten kein eigenes Antragsrecht auf Pflichtverteidigerbestellung gemäß § 141 Abs. 3 Satz 1 bis 3 zusteht.

Zwar sei der Wortlaut der Norm insoweit nicht eindeutig, gleichwohl ergebe sich die Notwendigkeit eines staatsanwaltlichen Antrags aus der Gesetzesystematik. Demnach sei eine autonome **Entscheidungsbefugnis des Gerichts** erst dann gegeben, wenn es mit dem Sachverhalt befasst sei. Liege die Sache hingegen dem Gericht noch nicht vor, bedürfe es zum Tätigwerden eines Antrags der StA. Im Rahmen der Pflichtverteidigerbestellung werde die Rolle der StA als Herrin des Vorverfahrens durch § 141 Abs. 3 Satz 3 besonders hervorgehoben, da hiernach das Gericht nach Abschluss der Ermittlungen auf staatsanwaltlichen Antrag zum Tätigwerden verpflichtet sei. Des Weiteren würden sich **Zuständigkeitsprobleme** ergeben. Gemäß § 141 Abs. 4 sei grundsätzlich das Gericht der Hauptsache

für die Pflichtverteidigerbestellung zuständig. Dabei wird das Gericht der Hauptsache durch das Zuständigkeitswahlrecht der StA bestimmt. Es obliege allein dem staatsanwaltlichen Ermessen, bei welchem von mehreren örtlich zuständigen Gerichten die Anklage erhoben werden solle. Ein autonomes Tätigwerden von Amts wegen und ein Antragsrecht des Beschuldigten würden die Wahlmöglichkeit der StA konterkarieren. Dieser Problematik könne man nicht mit einer generellen Zuständigkeitszuweisung an den Ermittlungsrichter begegnen, da eine solche keine Stütze im Gesetz finde. Ein **Antragsrecht des Beschuldigten** lasse sich ebenfalls nicht aus der fehlenden Rechtsschutzmöglichkeit gegen eine ablehnende Entscheidung der StA begründen. Einerseits habe das Bundesverfassungsgericht es als unbedenklich eingestuft, dass Prozesshandlungen der StA in der Regel nicht gemäß § 23 EGGVG anfechtbar seien, sofern kein willkürliches Verhalten ersichtlich sei. Andererseits sei die StA nicht Partei im Strafverfahren, sondern vielmehr zur Objektivität verpflichtet und habe insofern eine **Wächterrolle**.

Abschließend stellt die Ermittlungsrichterin in einem obiter dictum fest, dass auch ein Antrag nach § 98 Abs. 2 Satz 2 analog unzulässig wäre. Die Beschlagnahme sei eine Eingriffsmaßnahme im Vorverfahren, die grundsätzlich eine gerichtliche Anordnung erfordere. Mithin fehle es vorliegend an einer vergleichbaren Situation.

4. Konsequenzen für Ausbildung und Praxis

In dem Beschluss wird erstmalig die Problematik eines etwaigen Antragsrechts des Beschuldigten auf Pflichtverteidigerbestellung im Vorverfahren höchstrichterlich entschieden.

Die Entscheidung der Ermittlungsrichterin wird eine einheitliche Rechtsprechung der Instanzgerichte bewirken; jedenfalls solange, bis sich die Strafsenate zu dieser Thematik positio-

¹⁷ Schmitt, in Meyer-Goßner/Schmitt (Fn. 3), § 141 Rn. 5.

¹⁸ Beckemper, NStZ 1999, 221, 224 f.

¹⁹ Sowada, NStZ 2005, 1, 6, Fn. 61.

nieren. Für eine Zusatzfrage im ersten Staatsexamen hat die dargelegte Problematik einiges an Charme. Im Wesentlichen lässt sich die Fragestellung durch Gesetzesauslegung sowie ein grundsätzliches Verständnis der StPO bewältigen. Dabei werden sowohl die Prozessmaximen als auch die Beschuldigtenrechte zu berücksichtigen sein, insbesondere das Gebot auf ein faires Strafverfahren und das Recht auf effektive Verteidigung. Daneben gilt es, den Ablauf des Strafverfahrens und die damit verbundene Leitung des jeweiligen Verfahrensstadiums zu beachten. Besonders mit Hinblick auf das zweite Staatsexamen kann dieses Thema in einer Revisionsklausur bedeutsam werden. Zu denken ist hier an mögliche Beweisverwertungsverbote hinsichtlich gewonnener Erkenntnisse aus Ermittlungsmaßnahmen nach Ablehnung einer Pflichtverteidigerbestellung durch die StA.²⁰

5. Kritik

Der Beschluss der Ermittlungsrichterin ist im Ergebnis bedauerlicherweise wenig überraschend. Die Entscheidung fügt sich in die restriktive Handhabung der frühzeitigen Pflichtverteidigerbestellung des 5. Strafsenats ein.²¹ So entschied der Senat jüngst, dass selbst dann regelmäßig keine notwendige Verteidigung im Ermittlungsverfahren gegeben sei, wenn ein Beschuldigter aufgrund eines Haftbefehls wegen Mordverdachts ergriffen wird.²² Begrüßenswert ist zwar die Ausführlichkeit, in welcher die Ermittlungsrichterin ihren eigenen Standpunkt zu dieser Problemstellung darlegt, gleichwohl bietet ihre Argumentation vielerlei Ansatzpunkte zur Kritik.

Grundsätzlich ist die StA zwar Herrin des Vorverfahrens, hieraus resultiert jedoch nur die staatsanwaltliche Hoheit hinsichtlich der Zweckmäßigkeit von Ermittlungsmaßnahmen. Dies darf keinesfalls mit der **Rechtmäßigkeit des Strafverfahrens** gleichgesetzt werden. Die Effektivität der staatsanwaltlichen Ermittlungsarbeit im Vorverfahren wird in prozessrechtlicher Hinsicht durch die Verteidigerbeordnung nicht negativ beeinflusst. Denn aus § 137 Abs. 1 Satz 1 folgt, dass der Beschuldigte sich ohnehin in jeder Lage des Verfahrens eines Verteidigers bedienen kann. Insofern ist die Beordnung eines Pflichtverteidigers im Vorverfahren keine Frage der Zweckmäßigkeit. Weder die Leitung noch die Ziele der Ermittlungen werden über diese gesetzliche Möglichkeit hinaus beeinträchtigt.²³ Zudem ist das Argument der staatsanwaltlichen Wächterrolle widersprüchlich. Ungeachtet dessen, ob die StA heute noch eine derartige Rolle verkörpert, dient die Versagung eines eigenen Antragsrechts gerade nicht dem Beschuldigten. Vielmehr wird er eines frühzeitigen effektiven Schutzes beraubt. Es stellt sich weiter die Frage, ob das Wahlrecht der StA nicht der verfassungsrechtlichen Garantie des gesetzlichen Richters nach Art. 101 Abs. 1 Satz 2 GG zuwiderläuft. Hiernach muss im Vorhinein abstrakt feststehen, welches Gericht in der Sache zu befinden hat.²⁴ Das staatsanwaltliche Wahlrecht bietet aber hinsichtlich der Wahl des Gerichtsstandes Manipulationsmöglichkeiten und ein Einfallstor für sachfremde Erwägungen.²⁵

Für ein Antragsrecht des Beschuldigten spricht jedoch bereits die stetig wachsende **Bedeutung des Vorverfahrens**. Stellte einst die Hauptverhandlung das Herzstück des

²⁰ Vgl. BGHSt 46, 93, 103 ff. für eine Beweiswürdigungslösung; *Mehle*, Zeitpunkt und Umfang notwendiger Verteidigung im Ermittlungsverfahren, 2006, S. 321 ff. für ein Beweisverwertungsverbot.

²¹ Vgl. hierzu insbesondere BGHSt 47, 233.

²² BGH NJW 2015, 265.

²³ Ebenso *Köster*, StV 1993, 511, 512 f.

²⁴ *Beulke*, in *Strafprozessrecht*, 12. Aufl. 2012, § 3 Rn. 34.

²⁵ *Strate*, in *Widmaier-FS*, 2008, S. 567, 578, mit anschaulichem Beispiel in Fn. 35.

Strafverfahrens dar, bildet heute das Vorverfahren faktisch dessen Schwerpunkt.²⁶ Vor allem in der ersten Vernehmung durch die Polizei ist der oftmals unvorbereitete Beschuldigte angesichts der ungewohnten Umgebung und Maßnahmen bedrückt und verängstigt.²⁷ Justizunerfahrene Personen können sich in dieser Ausnahmesituation schnell unbedacht äußern. Die hier drohenden Sachverhaltsfestschreibungen entfalten dauerhaft verfahrensprägende Kraft und stellen somit frühzeitig die Weichen für den Verfahrensausgang.²⁸

In diesem wichtigen Verfahrensabschnitt gehört es daher zu den Kernaufgaben der Strafverteidigung, dem Beschuldigten mit Beistand und sachkundigem Rat zur Seite zu stehen sowie über seine Interessen zu wachen. Allein durch die effektive Wahrnehmung seiner prozessualen Rechte wird die Subjektstellung des Beschuldigten gesichert.²⁹ Deshalb handelt es sich bei einem Strafverteidiger im Rechtsstaat auch nicht um einen systemwidrigen, sondern einen bewusst eingefügten Störfaktor.³⁰ Dies ist zugleich völkerrechtlich durch die EMRK abgesichert. Unter den Voraussetzungen des Art. 6 Abs. 3c EMRK hat jeder Angeklagte³¹ das Recht, unentgeltlich den Beistand eines Verteidigers zu erhalten. Ein solches Recht ist jedoch nur dann umsetzbar, wenn es die Befugnis umfasst, die Pflichtverteidigerbestellung selbst beantragen zu können. Sofern ein Mitgliedsstaat dieses Recht dem Beschuldigten nicht zugesteht, sondern durch ein Antragserfordernis der StA bedingt, lässt

sich mit guten Gründen ein Verstoß gegen die EMRK annehmen.³² Dies gewinnt umso mehr an Durchschlagskraft, als der EGMR Art. 6 Abs. 3c EMRK als vollumfängliche Sicherstellung einer wirksamen Verteidigung interpretiert.³³

Die bloße Aufzählung fundamentaler Rechte und die sich daran anschließende pauschale Ablehnung eines Antragsrechts des Beschuldigten mit Verweis auf die Gesetzessystematik verdeutlicht, dass sich die Ermittlungsrichterin mit dieser Thematik unzureichend auseinandergesetzt hat.

Unabhängig davon muss es für das Gericht stets möglich sein, losgelöst von der StA für ein konventionsgerechtes Verfahren Sorge zu tragen.³⁴ Dabei lässt sich die dargelegte Argumentation gleichermaßen für eine autonome Entscheidungsbefugnis des Gerichts heranziehen. Zudem verlangt die Konzeption der StPO bezüglich der Einhaltung der Beschuldigtenrechte eine zweifache Überprüfung: nicht nur durch die StA, sondern auch durch das Gericht.³⁵ Weiterhin ist zu bedenken, dass die Problematik bezüglich einer Verteidigerbeordnung die Rechtmäßigkeit des Verfahrens tangiert. Die abschließende Entscheidungskompetenz über Rechtsfragen unterfällt aber gerade den ureigenen Aufgaben der **unabhängigen Rechtsprechung** (Art. 97 Abs. 1 GG) und nicht den weisungsabhängigen Strafverfolgungsbehörden (§ 147 GVG).³⁶

Zugegebenermaßen lässt sich nach den bisherigen Ausführungen ein Verstoß gegen ein faires, rechtsstaatliches Verfahren unter Berücksichtigung des § 137 nicht pauschal annehmen. Jedoch liegt dieser immer dann vor, wenn der Beschuldigte keinen Wahlverteidiger hat und die StA in Fällen notwendiger

²⁶ Vgl. die statistische Belegung bei Zöller, in Feigen-FG, 2014, S. 399, 2011 endeten nur 11 % aller die Landgerichte betreffenden Sachverhalte im Hauptverfahren.

²⁷ BGHSt 38, 204, 222.

²⁸ Köster, StV 1993, 511, 512.

²⁹ BVerfGE 133, 168, 200 ff.

³⁰ Sowada, NSTz 2005, 1, 3.

³¹ Die Garantien nach Buchstabe c gelten bereits im Ermittlungsverfahren; vgl. Meyer-Ladewig, EMRK, 3. Aufl. 2011, Art. 6 Rn. 231.

³² Ebenso Zöller, Feigen-FG, 2014, S. 399, 413.

³³ Karpenstein/Mayer, EMRK, 2. Aufl. 2015, Art. 6 Rn. 194.

³⁴ BGHSt 43, 93, 99.

³⁵ Stalinski, StV 2008, 500, 501.

³⁶ Köster, StV 1993, 511, 513.

Verteidigung keinen entsprechenden Antrag stellt. Dies wird besonders deutlich, wenn ein unverteidigter Beschuldigter zur Mitwirkung an Ermittlungsmaßnahmen herangezogen wird. Aufgrund der beschränkten Akteneinsicht kann dieser keine qualifizierte Entscheidung über seine Verteidigungsstrategie – gerade in Bezug auf sein Aussageverhalten – treffen. Ferner betrifft die Pflichtverteidigung häufig Mittellose. Derjenige, der im Stande ist, sich einen Wahlverteidiger zu leisten, kann sich im Gegensatz zum Mittellosen frühzeitig und somit effektiver im Strafverfahren verteidigen lassen. Insoweit erscheint die Leitsatzentscheidung ebenso in Anbetracht des Art. 3 Abs. 1 GG bedenklich.

Der vorliegende Fall verdeutlicht die Problematik. Angesichts der Schwere des Tatvorwurfs ist es unter Berücksichtigung des § 140 Abs. 1 Nr. 1 und 2 verwunderlich, dass der Generalbundesanwalt keine Pflichtverteidigerbestellung beantragt hat. Dem lässt sich auch nicht damit begegnen, dass K durch seinen Wahlverteidiger F vertreten wird. In dem Antrag des Wahlverteidigers, zum Pflichtverteidiger bestellt zu werden, ist nämlich regelmäßig die konkludente Erklärung enthalten, dass die ursprünglich angezeigte Wahlverteidigung mit der Bestellung zum Pflichtverteidiger endet.³⁷ Ob das Gericht im Hauptverfahren der Bestellung nicht nachkommt oder die StA keinen entsprechenden Antrag im Vorverfahren stellt, hat für den Anwalt keine unterschiedliche Wirkung. In beiden Fällen droht dem Mandanten die Verteidigerlosigkeit. Dieser Umstand erscheint umso besorgniserregender, als K in Anbetracht des Terrorismusverdachts mit erheblichen Eingriffen in seine Grundrechte rechnen muss.³⁸

Nach alledem bleibt festzuhalten, dass bereits de lege lata sowohl ein Antragsrecht des Beschuldigten als auch eine autonome Entscheidungsbefugnis des Gerichts mit Hinblick auf die Pflichtverteidigerbestellung im Vorverfahren gegeben ist. Weder der Wortlaut noch die Systematik sind derart zwingend, dass ein Antragserfordernis von Seiten der StA besteht. Vielmehr resultieren das Antragsrecht des Beschuldigten sowie die autonome Entscheidungsbefugnis des Gerichts aus einer verfassungs- und konventionskonformen Auslegung. Als Konsequenz ergibt sich aus dieser Sichtweise zunächst, dass ein Antrag des Beschuldigten vom Gericht beschieden werden muss. Die ablehnende Entscheidung kann vom Beschuldigten nach § 304 Abs. 1 im Wege der Beschwerde angefochten werden. Weiter muss die Belehrungspflicht in der Praxis konsequent um ein entsprechendes Antragsrecht ergänzt werden. In der Folge wäre die Umsetzung der aktuellen Reformbestrebungen hinsichtlich dieser Problematik rein deklaratorisch.

Abschließend bleibt hervorzuheben, dass nur auf diese Weise der Anspruch des Beschuldigten auf ein faires Verfahren und die damit verbundene Waffengleichheit vollumfänglich gewahrt werden. Die Strafverteidigung ist eine Konkretisierung des Rechts auf ein faires Verfahren, welches sich wiederum aus Art. 2 Abs. 1 GG in Verbindung mit dem Rechtsstaatsprinzip ergibt und letztlich in der Würde des Menschen wurzelt.³⁹ Die Effektivität der Verteidigung bedingt die Subjektstellung des Beschuldigten im Strafverfahren, welche schlechthin konstitutiv für den Rechtsstaat ist.

(Janes Holland/David Wagner)

³⁷ BGH StV 1981, 12.

³⁸ Insbesondere Beschränkung des Brief, Post- und Fernmeldegeheimnisses ohne richterliche Kontrolle nach §§ 1, 3 Abs. 1 Nr. 6a G 10.

³⁹ Ignor/Peters, Beck'sches Formularbuch für den Strafverteidiger, 5. Aufl. 2010, S. 67.